

Nr.	Einzelfall Art des Betriebes / Sachverhalt	erlaubt ?	Rechtsgrundlagen		Inzidenzstufen CoronaSchVO Land NRW und Stadt Köln				
			Land NRW (CoronaSchVO)	3 (Inzidenz <= 100 > 50)	2 (Inzidenz <= 50 und > 35)	1 (Inzidenz <= 35)	Landesinzidenz Stufe 1 (NRW <= 35)	0 (Inzidenz <= 10)	Landesinzidenz Stufe 0 (NRW <= 10)
1	Außengastronomien jeglicher Art	ja	§ 19 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO	Angebote der Außengastronomie für Personen mit Negativtestnachweis, wobei den Gästen ein Sitzplatz und an Theken oder Stehtischen ein Stehplatz zugewiesen werden und die einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches sichergestellt sein muss sowie zwischen allen Personen, die nicht nach § 4 Absatz 2 untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden muss. Der Negativtest kann durch eine Immunisierung oder Genesung gem. § 3 Abs. 3 S. 4 CoronaSchVO ersetzt werden.	Für die Außengastronomien entfällt die Vorgabe für einen Negativtestnachweis.	Für die Bereiche Aachener Weiher, Brüsseler Platz, Stadtgarten sowie Schaafenstraße wurde der Verkauf sowie die Abgabe außerhalb der jeweiligen Außengastronomien untersagt. Das Verkaufsverbot gilt täglich von 22-6 Uhr am Folgetag.			Es entfallen die Regelungen der vorherigen Inzidenzstufen mit Ausnahme der Abstände zwischen den Sitz- und Stehplätzen wenn auch für das Land die Stufe 0 gilt. Negativ getestetes Personal kann auch ohne Atemschutzmaske Kunden bedienen.
2	Ausstellungen, Messen gem. §§ 64, 65 GewO im Freien	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 7 CoronaSchVO	Messen und Ausstellungen sind mit einer Person pro 7 Quadratmeter zugänglichen Ausstellungsfläche zulässig. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist zudem ein Negativtestnachweis erforderlich. Für die jeweilige Veranstaltung muss ein Hygieneschutzkonzept vorgelegt werden. Über 500 Teilnehmenden ist eine Genehmigung des Hygienekonzeptes erforderlich.					Es entfallen die Regelungen der vorherigen Inzidenzstufen, wenn für das Land NRW die Stufe 0 gilt
3	Spezialmärkte gem. §§ 68, 69 GewO (Trödel-, Floh- oder Weihnachtsmärkte) im Freien	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchVO	Alle Märkte und marktähnliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.	Der Betrieb von Spezial- und Jahrmärkten in geschlossenen Räumen ist bei 10 Quadratmetern Fläche pro Person zulässig. Besucher*innen müssen einen Negativtestnachweis erbringen.	ab 27. August 2021: Die Pflicht für einen Negativtestnachweis sowie die Mund-Nasen-Bedeckung entfällt.			Es entfallen die Regelungen der vorherigen Inzidenzstufen, wenn für das Land NRW die Stufe 0 gilt
4	Autokino, -theater und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	Zwischen den Fahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Generell sind die Vorgaben gem. §§ 3-8 CoronaSchVO einzuhalten.					
5	Bestattungen und Totengebete	ja	§ 18 Abs. 2 Nr. 5 iVm. § 4 Abs. 3 Nr. 12 CoronaSchVO	Unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie ggf. der Maskenpflicht zulässig. Zulässig ist lediglich das Totengebet bzw. die tatsächliche Bestattung auf dem Friedhof sowie ein Gottesdienst. Eventuelle Anschlussveranstaltungen (Leichenschmaus o.Ä.) fallen unter die Regelungen für Veranstaltungen (§ 18). bei Inzidenzstufe 3: Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist bei nahen Angehörigen zulässig gem. § 4 Abs. 3 Nr. 12 CoronaSchVO. Personen, die unter die "drei Gs" fallen, werden nicht mitgezählt.					Die Maßgaben der vorherigen Stufen entfallen bis auf die Empfehlung den Mindestabstand grundsätzlich einzuhalten.
6	Betriebsfeiern o. Ä.	ja	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO	Gesellige Veranstaltungen sind in der Inzidenzstufe 3 untersagt.	Kongresse und Tagungen sind mit bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis und Rückverfolgbarkeit zulässig. Partys und vergleichbare Anlässe bleiben untersagt.	Veranstaltungen in Form von Partys sind mit bis zu 100 Gästen im Freien und 50 in Innenräumen mit Negativtestnachweis sowie Rückverfolgbarkeit zulässig.			Für private Feiern in Form von Partys gilt weiterhin die Vorgabe eines Negativtestnachweises, wenn mehr als 50 Personen daran teilnehmen.
7	Bibliotheken, Büchereien sowie Videotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen (auch die städtische Bibliothek)	ja	§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb von Kultureinrichtungen ist mit vorheriger Terminbuchung, einer sichergestellten einfachen Rückverfolgbarkeit und Beachtung der sonstigen Regelungen der §§ 3 bis 6 und 8, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen eine Person pro zwanzig Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf, zulässig. Eine Terminbuchung ist in Bibliotheken und Archiven nicht erforderlich.	Die Notwendigkeit der Terminbuchung entfällt.	1 Person je 10 Quadratmetern	Entfall der Personenbegrenzungen in geschlossenen Räumlichkeiten. Am Platz darf die Maske abgelegt werden.	Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	
8	Öffentliche Bildungseinrichtungen - Schulen - Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten - Berufskollegs - Ausbildungen öffentlicher Dienst (HPSV, RheinStud)	ja	§ 11 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO	Der Lehr- und Prüfbetrieb an Hochschulen und öffentlichen Schulen wird gem. CoronaBetrVO geregelt. Präsenzunterricht ist in Form von Wechselunterricht zulässig. Berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen sind unter Beachtung von §§ 3-8 CoronaSchVO in Präsenz zulässig. Ausbildungs- und abschlussbezogene Ausbildungen dürfen nur ausnahmsweise in Präsenz stattfinden, wenn es ansonsten unzumutbar ist (Handwerk etc.).			Entfall Negativtestnachweis in geschlossenen Räumlichkeiten	Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	

9	Private, nicht sportliche Bildungseinrichtungen/-angebote	ja	§ 11 Abs. 1, 2 CoronaSchVO	Zulässig sind Bildungsangebote und Prüfungen grundsätzlich im Freien sowie in geschlossenen Räumen unter Einhaltung §§ 3-8 CoronaSchVO. Für Innenräume muss ein negatives Testergebnis oder gleichwertiger Ersatz vorlegt werden.	Zwischen Sitzplätzen muss kein Mindestabstand mehr eingehalten werden.	Für Bildungsangebote in Innenräumen entfällt die Test- und Maskenpflicht am Sitzplatz.	Entfall Negativtestnachweis in geschlossenen Räumlichkeiten	Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	
10	Erste-Hilfe-Kurse und sonstige körpernahe Bildungsangebote	ja	§ 11 Abs. 5 CoronaSchVO	Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern, wie zum Beispiel bei der Gesundheitsbildung und beim Schwimmunterricht, und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist die notwendige Unterschreitung des Mindestabstands unabhängig von der Inzidenzstufe zulässig. Dabei ist aber dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung zu achten. Zudem sind ein vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und das Tragen einer Atemschutzmaske, soweit tätigkeitsabhängig möglich, obligatorisch.				Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	
11	Musikschulen	ja	§ 11 Abs. 1, 2 Nr. 2a CoronaSchVO	Nur in Gruppen mit bis zu zehn Personen und gut durchlüfteten Räumen. Für Innenräume muss ein negatives Testergebnis oder gleichwertiger Ersatz vorlegt werden. Ausnahme: Bildungsangebote die in Kooperation mit einer Schule stattfinden.	In geschlossenen Räumen sind bis zu 20 Personen zulässig.	In geschlossenen Räumen kann die MNB abgelegt werden.	Entfall Negativtestnachweis in geschlossenen Räumlichkeiten	Es sind bis zu 500 Personen zulässig. Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern sind zulässig.
12	Schwimmkurse	ja	§ 11 Abs. 1, 2 Nr. 3 CoronaSchVO	In Hallenbädern bis zu zehn Kinder, in Freibädern bis zu 25 Kinder. Die Kinder dürfen dabei von bis zu einem Elternteil begleitet werden. Die notwendige Unterschreitung des Mindestabstands ist unabhängig von der Inzidenzstufe zulässig.	In Hallenbädern sind bis zu 20, in Freibädern bis zu 30 Personen zulässig.	Die Personenbegrenzung ist aufgehoben.		Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	
13	Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie generelle Prostitution und sexuelle Dienstleistungen.	ja	§ 15 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO	Erst bei Inzidenzstufe 1 zulässig. Das Verbot umschließt die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 7 ProstSchG. Das schließt Tantra-Massagen, Stripclubs und vergleichbare Einrichtungen, Betrieben und Dienstleistungen mit ein.			Der Betrieb ist mit Erbringung eines Negativtestnachweis sowie Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit zulässig.	Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	
14	Berufs- und Profisport	ja	§ 14 Abs. 1, 2 Nr. 5 CoronaSchVO	Generelle als Ausnahme zulässig ist das Training von Berufssportlern in Innenräumen, wenn diese Räume vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Das Training von auf landes- oder bundesebenen gelisteten Kadersportlern ist in den Bundes- und Landesleistungszentren ebenfalls zulässig. Ebenfalls zulässig sind berufsvorbereitende Prüfungen, beispielsweise an der Sporthochschule Köln. Für Zuschauer siehe Sportveranstaltungen.				Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	
15	Breitensport (BFG) <i>Als Breitensport gelten organisierte Angebote von Vereinen oder Privatpersonen mit einem festgelegtem Zeitraum und Ort. Davon abzugrenzen sind offene, unverbindliche Angebote - beispielsweise auf Bolz- und Spielplätzen. Hier ist keine Rückverfolgbarkeit notwendig.</i>	ja	§ 14 Abs. 1, 2 Nr. 1 a-c CoronaSchVO	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Haushalt und 1 weitere Person) zulässig. Aufsichtspersonen haben die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 8 CoronaSchVO sicherzustellen. Kinder- und Jugendlichengruppen (bis einschließlich 18 Jahre) können mit bis zu 25 Personen zuzüglich zweier Aufsichtspersonen tätig sein. Kontaktloser Sport ist mit bis zu 25 Personen zulässig.	Für kontaktlosen Sport im Freien entfällt die Personenbegrenzung. Bei Kontaktsports sind bis zu 25 Personen mit Negativtestnachweis und Rückverfolgbarkeit zulässig. In Räumen ist Kontaktsport mit bis zu 12 Personen inkl. Test und Negativtestnachweis zulässig. Kontaktfreier Sport ist mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining zulässig.	Kontaktsport mit bis zu 100 Personen in Innenräumen sowie intensives Ausdauertraining mit bis zu 15 Personen zulässig.	Kein Negativtestnachweis mehr erforderlich. In Innenräumen kann bei kontaktem Sportwahlweise auf den Mindestabstand oder den Negativtestnachweis verzichtet werden.	Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen vollständig verzichtet werden.	
16	Campingplätze	ja	§ 20 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 CoronaSchVO	Siehe Hotels. Wohnwagen und Wohnmobile sind auf Campingplätzen für Übernachtungen erlaubt. Ebenso dauerhaft angemietete oder im Eigentum befindliche Immobilien und für dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen etc. Übernachtung in Zelten ist nicht zulässig.	Das Übernachten in Zelten ist zulässig.	Die Pflicht für regelmäßige Tests bei längeren Übernachtungen entfällt.	Entfall der Testpflicht bei einem Aufenthalt von über zwei Tagen.	Auf den Negativtestnachweis bei Anreise kann verzichtet werden, wenn der Antrittsort nachweislich unter der Inzidenz von 10 lag	
17	Clubs, Diskotheken sowie ähnliche Einrichtung	nein	§ 15 Abs. 1 Nr. 7, 4 Nr. 3	Nicht zulässig.	Nicht zulässig.	Im Freien für bis zu 250 Personen mit Negativtestnachweis und mit Rückverfolgbarkeit. In geschlossenen Räumen ab dem 27.08.2021, wenn für ganz NRW die Inzidenzstufe 1 oder niedriger festgestellt wurde. Für Innenräume muss ein Hygienekonzept genehmigt werden.	Der Betrieb ist ab dem 27.08.2021 wieder zulässig, wenn die Inzidenzstufe 1 für NRW festgestellt ist.	Auch in geschlossenen Räumen vor dem 27.08.2021, wenn für ganz NRW die Inzidenzstufe 0 festgestellt wurde. Für Innenräume muss ein Hygienekonzept genehmigt werden. In diesem können auch mehr als 100 Personen zugelassen werden.	Auch in geschlossenen Räumen vor dem 27.08.2021, wenn für ganz NRW die Inzidenzstufe 0 festgestellt wurde. Für Innenräume muss ein Hygienekonzept genehmigt werden. In diesem können auch mehr als 100 Personen zugelassen werden.
18	Dienstleistungen allgemein	ja	§ 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Allgemeine Dienstleistungen (Handwerk etc.) bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, sind unter Beachtung von §§ 3-8 CoronaSchVO zulässig. Für Verkaufsräume gilt § 16 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO entsprechend.				Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	

19	Körpernahe Dienstleistungen (Friseure, Kosmetiker, Massagen, Tätowierer, Fußpflege, Maniküre, Piercer etc.)	ja	§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	Körpernahe Dienstleistungen gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO sind zulässig. Das sind insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbildung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercing. Sofern bei körpernahen Dienstleistungen nicht dauerhaft eine Atemschutzmaske getragen werden kann, müssen Kund*innen und Erbringer*innen einen Negativtestnachweis erbringen. Für medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch Fußpflege, entfällt die Testpflicht.		Die Testpflicht ist entfallen.	Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen. Bei körpernahen Dienstleistungen, bei denen das Personal nicht durchgehend eine Maske getragen oder ein Negativtestnachweis erbracht wurde, muss weiterhin eine Maske getragen werden.	
20	Dreharbeiten (öffentlicher Raum)	ja	§§ 2 Abs. 2, 3-8 CoronaSchVO	Dreharbeiten im öffentlichen Raum sind weiter zulässig. Entsprechende Erlaubnisse werden weiter erteilt. Der jeweilige Betreiber ist für die Einhaltung Hygieneregeln sowie Abstände zw. Menschen verantwortlich. Dies gilt einerseits im Innenverhältnis (Arbeitsschutz gem. § 4 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) sowie im Außenverhältnis zu unbeteiligten Personengruppen. Bei den Genehmigungen wird darauf geachtet, dass enge Stellen auf Bürgersteigen vermieden werden.				
21	Dreharbeiten (Studios)	ja	§§ 2 Abs. 2, 3-8 CoronaSchVO	Bei Nicht-Beachten von Abständen oder Verstößen gegen die Hygiene nur per Einzelmaßnahme nach IfSG ahndbar. Für die Kontrolle und Ahndung ist die Bezirksregierung - Betrieblicher Arbeitsschutz zuständig. Halteverbote für Materialfahrzeuge (Licht, Ton, Maske etc.) vor Privatgeländen bei Genehmigung zulässig.				
22	Drogerien	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb ist zulässig. Dies betrifft alle Betriebe, die Gegenstände des täglichen Bedarfs aus dem Drogerie-Bereich verkaufen. Gegenstände, die nicht unter die Ausnahme fallen, dürfen nicht angeboten werden.			Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	
23	Fahrschulen (auch Flug-, Luftfahrer- und Bootsschulen)	ja	§ 11 Abs. 6 CoronaSchVO	Praxisunterricht ist ohne Einschränkungen von geleisteten Mindeststunden zulässig. Im Fahrzeug sind die Hygiene- und Abstandsregelungen gem. §§ 2-4a CoronaSchVO zu beachten. Für den Praxisunterricht muss der Mindestabstand nicht beachtet werden, wenn Schüler und Lehrer eine FFP2 Maske tragen.	Schüler und Lehrer müssen nur noch eine medizinische Maske tragen.	Kein Negativtestnachweis mehr erforderlich.		
24	Fitnessstudios jeglicher Art	ja	§ 14 Abs. 1, 3 Nr. 2 CoronaSchVO	Unzulässig bis unter 50; Ebenfalls untersagt ist der Betrieb eines "Outdoor-Fitnessstudios". Die Ausnahme aus § 9 Abs. 1 CoronaSchVO gilt nur für feste Anlagen (Trimm-Dich-Pfade, Bolzplätze etc.) Für Fitnessstudios ist Kontaktsport mit bis zu 12 Personen und kontaktloser Sport ohne Begrenzung zulässig. Die Personen müssen einen Negativtestnachweis erbringen und die Rückverfolgbarkeit sicherstellen.	Kontaktsport mit bis 100 Personen in Innenräumen sowie intensives Ausdauertraining mit bis zu 15 Personen zulässig.	Es entfällt die Pflicht für einen Negativtestnachweis. Es kann in Innenräumen wahlweise auch auf den Mindestabstand oder den Mundschutz verzichtet werden.	Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	
25	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen - Kletterparks - Minigolf - Vergleichbare Anlagen	ja	§ 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO	Der Betrieb von Hochseilgärten, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen bei denen der Mindestabstand generell gewahrt werden kann, dürfen bei einer stabilen Inzidenz unter 100 öffnen.	Öffnung auch von Indoor-Freizeitparks bei 7 Qm pro Person und einem Hygienekonzept. Generell sind §§ 3-8 CoronaSchVO zu beachten.		Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	
26	Gastronomie Innen: Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen	ja	§ 19 Abs. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb in Innenräumen ist nicht zulässig.	Zulässig ist der Betrieb auch in Innenräumen mit Negativtestnachweis, einfacher Rückverfolgbarkeit und Zuweisung von Sitz- oder Stehplätzen. Ab der Inzidenzstufe 1 entfällt der Negativtestnachweis für die Innengastronomie, wenn auch für NRW die Inzidenzstufe 1 oder niedriger gilt.	Entfall Negativtestnachweis in geschlossenen Räumlichkeiten	Es entfallen die Regelungen der vorherigen Inzidenzstufen mit Ausnahme der Abstände zwischen den Sitz- und Stehplätzen wenn auch für das Land die Stufe 0 gilt. Negativ getestetes Personal kann auch ohne Atemschutzmaske Kunden bedienen.	
27	Gottesdienst, Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften	ja	§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO	Religiöse Veranstaltungen unterliegen keiner Inzidenzbeschränkung. Für Veranstaltungen im Freien ist eine Alltagsmaske ausreichend. Gemeindebesuch ist bei Beachtung der Mindestabstände wieder zulässig. Ab 10 Personen ist eine Anzeige beim Gesundheitsamt an 53-veranstaltungsmeldungen@stadt-koeln.de erforderlich.				
28	Handel für privilegierte Warengruppen - Einzelhandel - Wochenmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittel - Apotheken, Reformhäuser etc. - Tankstellen, Banken, Schreibwaren - Futtermittel- und Tierbedarfsmärkte - Gartencenter (auch in Baumärkten)	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 CoronaSchVO	Der Betrieb von Einzelhandelsgeschäften der privilegierten Warengruppen sowie Banken, Sparkassen, Poststellen und Tankstellen, (bei 10 Qm pro Person unter 800 Qm Verkaufsfläche; 20 Qm pro Person ab 800 Qm Verkaufsfläche) ist generell zulässig.	1 Person je 10 Qm Verkaufsfläche	1 Person je 10 Quadratmetern auch über 800 Qm Verkaufsfläche	Es entfallen die Regelungen der vorherigen Inzidenzstufen, wenn für das Land NRW die Stufe 0 gilt	

29	Handel sonstige Warengruppe - Elektrofachgeschäfte - Textilhandel - Buchhandlungen - Spezialgeschäfte - Reisebüros - Baumärkte (Gartenbau, Großhandel etc.)	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	Der Betrieb im sonstigen Einzelhandel ist zulässig. Zulässig ist ein Kunde je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufsfläche. Ein Termin und/oder negativer Test ist nicht erforderlich, wenn der Inzidenzwert stabil unter 100 liegt.	1 Person je 10 Qm Verkaufsfläche; ab 800 Qm Verkaufsfläche 20 Qm pro Person.	1 Person je 10 Quadratmetern auch über 800 Qm Verkaufsfläche			Es entfallen die Regelungen der vorherigen Inzidenzstufen, wenn für das Land NRW die Stufe 0 gilt	
30	Hotels und andere gewerbliche Übernachtungsmöglichkeiten (Auch Air BnB, Ferienwohnungen etc.)	ja	§ 20 Abs. 1 CoronaSchVO	Dienstliche Gründe: Übernachtungen einschließlich der vollständigen gastronomischen Versorgung dieser Gäste. Übernachtungen sind zu privaten Gründen zulässig. Für die Übernachtung ist ein negatives Testergebnis erforderlich. Bei längerem Aufenthalt alle drei Tage.	Die volle gastronomische Versorgung gem. § 19 CoronaSchVO ist zulässig.	Die Pflicht für regelmäßige Tests bei längeren Übernachtungen entfällt.		Die Verpflichtung zur Vorlage eines Negativtestnachweises bei Beginn der Übernachtung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis beziehungsweise einer anderen kreisfreien Stadt nur dann entfällt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tage-Inzidenz nachweislich bei höchstens 10 lag.		
31	Hundeschulen und -trainer (mobil oder stationär)	ja	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO	Im Freien (ohne Test) und Personenbeschränkung. Mindestabstände müssen gewahrt bleiben. §§ 3-8 CoronaSchVO sind zu beachten werden.						
32	Kinos	ja	§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 3 CoronaSchVO	Zulässig für maximal 250 Personen, mit einer zertifizierten Lüftungsanlage, Sitzplan im Schachbrettmuster inkl. besonderer Rückverfolgbarkeit sowie Negativtestnachweis.	Die Personengrenze erhöht sich auf bis zu 500 Personen. Die Vorgaben der Stufe 3 sind ebenfalls zu beachten.	Die Personengrenze wird auf bis zu 1.000 Personen erhöht. Sofern für ganz NRW die Stufe 1 gilt können bei unter 1.000 Personen kann auf den Mindestabstand verzichtet werden oder es sind mehr als 1.000 Personen zulässig, wenn die Vorgaben der Stufe 3 beachtet werden.	Entfall der Personenbegrenzungen in geschlossenen Räumlichkeiten	Bis zu 500 Personen entfallen die Regelungen der vorherigen Inzidenzstufen.	Bei Veranstaltungen mit 500 Personen entfallen die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen. Ab 5.000 Personen ist ein Hygienkonzept mit Negativtestnachweis erforderlich.	
33	Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	ja	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	Zulässig außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Negativtestnachweis. Für gastronomische Angebote gilt § 19 CoronaSchVO entsprechend.	Zulässig auch in geschlossenen Räumlichkeiten. Negativtestnachweispflicht bleibt bestehen.		Entfall der Pflicht für einen Negativtestnachweis für die Kund*innen	Die Vorgaben der vorherigen Stufen entfallen. Bei landesweiten Angeboten ist die Inzidenzstufe des Bundeslandes entscheidend.		
34	Museen, Kunstgalerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen	ja	§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Zulässig mit Terminbuchung und Beachtung von §§ 3-8 CoronaSchVO. Zulässig sind 1 Person je 20 Quadratmeter Ausstellungsfläche.	Es sind keine Terminbuchungen mehr notwendig.	Pro Person können 10 Quadratmeter angesetzt werden.	Entfall der Personenbegrenzungen in geschlossenen Räumlichkeiten	Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	Bei Veranstaltungen mit 500 Personen entfallen die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen. Ab 5.000 Personen ist ein Hygienkonzept mit Negativtestnachweis erforderlich.	

35	Opern- und Konzerthäuser, Theater	ja	§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 3 CoronaSchVO	Zulässig für maximal 250 Personen, mit einer zertifizierten Lüftungsanlage, Sitzplan im Schachbrettmuster inkl. besonderer Rückverfolgbarkeit sowie Negativtestnachweis.	Die Personengrenze erhöht sich auf bis zu 500 Personen. Die Vorgaben der Stufe 3 sind ebenfalls zu beachten.	Die Personengrenze wird auf bis zu 1.000 Personen erhöht. Sofern für ganz NRW die Stufe 1 gilt können bei unter 1.000 Personen kann auf den Mindestabstand verzichtet werden oder es sind mehr als 1.000 Personen zulässig, wenn die Vorgaben der Stufe 3 beachtet werden.	Entfall der Personenbegrenzungen in geschlossenen Räumlichkeiten	Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	Bei Veranstaltungen mit 500 Personen entfallen die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen. Ab 5.000 Personen ist ein Hygienekonzept mit Negativtestnachweis erforderlich.
36	Reisebusreisen	ja	§ 20 Abs. 1, 2 Nr. 5 CoronaSchVO	Zulässig mit Negativtestnachweis, einer maximalen Belegung von 60 % und Beachtung einer Sitzbelegung mit Mindestabständen, soweit nicht ausschließlich immunisierte Personen an der Fahrt teilnehmen oder alle Insassen Atemschutzmasken tragen.		Zulässig ohne Kapazitätsbeschränkungen wenn alle Gäste aus einer Stadt/Kreis der Inzidenzstufe 1 kommen.		Die Vorgaben der vorherigen Stufen entfallen. Bei landesweiten Angeboten ist die Inzidenzstufe des Bundeslandes entscheidend.	
37	Reitställe und -sport, sowie Reitunterricht	ja	§ 14 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	Reiten, auch Unterricht, darf als Individualsport im Freien betrieben werden. In Reithallen (geschlossenen Räumen) ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen zulässig.				Siehe Sport.	
38	Schwimmbäder (auch Spaßbäder und Freibäder) sowie Saunen und Thermen und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 CoronaSchVO	Zulässig ist der Anfänger- und Kinderschwimmunterricht (max. 10 Personen Innen, 20 Personen Außen)	Betrieb von Schwimmbädern (auch Spaßbäder) ohne Begrenzung auf die Sportausübung, mit Negativtestnachweis. Zulässig ist eine Person pro 7 qm der für sie geöffneten Fläche. Anfängerschwimmen und ähnliche Kurse sind mit bis zu 20 Kindern innen und bis zu 30 Kindern außen zulässig.	Für Freibäder entfällt die Negativtestpflicht. Sofern die Bäder ausschließlich für Vereinssport genutzt werden entfällt ebenfalls die Testpflicht.		Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	
39	Sonnenstudios und vergleichbare Einrichtungen	ja	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO	Als nicht-körpernahe Dienstleistung generell zulässig.				Die Maßgaben der vorherigen Stufen entfallen bis auf die Empfehlung den Mindestabstand grundsätzlich einzuhalten.	
40	Spielautomaten in Gaststätten	ja	§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO	Zulässig, wenn bei Benutzung der Automaten ein fester Sitz- oder Stehplatz zugewiesen wird. Die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.	Zulässig, wenn bei Benutzung der Automaten ein fester Sitz- oder Stehplatz zugewiesen wird. Die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.	Zulässig, wenn bei Benutzung der Automaten ein fester Sitz- oder Stehplatz zugewiesen wird. Die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.			
41	Spielhalle, Wettbüros, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen Auch: Spielautomaten	ja	§ 15 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO	1 Person je 10 Quadratmeter. Zulässig ist nur die Abgabe der Wettscheine. Ein Verweilen in den Räumlichkeiten ist nicht zulässig.	1 Person pro 10 Quadratmeter.			Die Beschränkungen der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	
42	Spielplätze (frei zugänglich, privat und öffentlich)	ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 3 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO	Abstands- und Hygieneregeln sind durch Begleitpersonen (= Eltern o.Ä.) sicherzustellen.					
43	Stadtführungen	ja	§ 20 Abs. 1, 2 Nr. 6 CoronaSchVO	Zulässig für maximal 10 Personen mit sichergestellter Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstandes. Negativtestnachweise sind nur erforderlich, wenn der Abstand nicht permanent eingehalten werden kann.	Zulässig sind maximal 20 Personen.	Negativtestnachweis entfällt.		Die Beschränkungen der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	
44	Ballett- und Tanzschulen = Sportliches Bildungsangebot	ja	§ 11 Abs. 2 S. 4 iVm. § 14 Abs. 1 CoronaSchVO	Sportliche Bildungsangebote orientieren sich an den Regelungen für Sport (§ 14). Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Haushalt und 1 weitere Person) zulässig. Aufsichtspersonen haben die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 8 CoronaSchVO sicherzustellen. Kindergruppen können mit bis zu 25 Personen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich zweier Aufsichtspersonen tätig sein. Kontaktloser Sport ist mit bis zu 25 Personen zulässig.	Für kontaktlosen Sport im Freien entfällt die Personenbegrenzung. Bei Kontaktsports sind bis zu 25 Personen mit Negativtestnachweis und Rückverfolgbarkeit zulässig. In Räumen ist Kontaktsport mit bis zu 12 Personen inkl. Test und Negativtestnachweis zulässig.	Kontaktsport mit bis 100 Personen in Innenräumen sowie intensives Ausdauertraining zulässig.	Die Vorgabe für einen Negativtestnachweis in geschlossenen Räumlichkeiten entfällt.	Es kann auf die Masken- und Abstandsregelungen verzichtet werden.	
45	Standesamtliche Trauungen	ja	§ 18 Abs. 2 Nr. 6 CoronaSchVO iVm § 4 Abs. 3 Nr. 12 CoronaSchVO	Eheschließungen und Trauungen sind unter den aktuellen Kontaktbeschränkungen zulässig. Geimpfte und genesene Personen unterliegen dabei keinen Beschränkungen. Weitere Informationen: https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/standesamt?kontrast=weiss					

46	<p>Allgemeine Veranstaltungen (ohne Partys s.u.) Eine Veranstaltung hat dann den Charakter einer Party, wenn angesichts der Anzahl der teilnehmenden Personen, des Verhaltens und der Rahmenbedingungen (Raumgestaltung, Alkoholangebot, Musik und gegebenenfalls Tanz) die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln, insbesondere des Mindestabstands, fraglich erscheint. Zusätzlich entscheidend ist, ob ein relevanter Distanzverlust zwischen den teilnehmenden Personen zum Beispiel durch Tanz, Kommunikation oder Alkoholkonsum zu erwarten ist.</p>	ja	§ 18 Abs. 1 CoronaSchVO	Allgemeine Veranstaltungen sind weiter untersagt. Ausnahmen ergeben sich für die Inzidenzstufe 3 aus § 18 Abs. 2 Nr. 1-8 CoronaSchVO.	Private Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis sind zulässig. Tagungen und Kongresse dürfen mit bis zu 500 Personen stattfinden.	Für Tagungen und Kongresse sind bis zu 1.000 Personen zulässig. Private Veranstaltungen mit bis zu 250 Gästen im Freien und 100 in Innenräumen.	Die Vorgaben der vorherigen Inzidenzstufen entfallen.	
47	<p>Veranstaltungen mit geselligem Charakter sowie für einen herausragenden Anlass - Geburtstage - Jubiläen - Hochzeiten - Taufen - Sonstige Abschlussfeiern (auch im Schulbereich)</p>	ja	§ 18 Abs. 1 CoronaSchVO	Unzulässig.	Unzulässig	Zulässig sind 100 Personen im Freien und 50 in geschlossenen Räumlichkeiten ohne Pflicht für eine MNB. Es muss die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein. Alle Personen müssen einen Negativtestnachweis erbringen. Abschlussfeiern sind vorab beim Gesundheitsamt (veranstaltungsanmeldungen@stadt-koeln.de) anzumelden.	Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 4 entfallen vollständig. Für private Veranstaltungen nach Absatz 4 Nummer 4 und Nummer 4a mit mehr als 50 Teilnehmenden (einschließlich immunisierter Personen) gilt dies abweichend von Satz 1 nur, wenn alle nicht immunisierten Personen über einen Negativtestnachweis verfügen; ohne solche Negativtestnachweise bleiben für private Veranstaltungen nach Absatz 4 Nummer 4a auch die Abstands- und Maskenpflichten entgegen § 4 Absatz 6 und § 5 Absatz 9 bestehen.	
48	Versammlungen	ja	§ 18 Abs. 1, 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wurden die bisherigen Einschränkungen aufgehoben. Ab 25 Personen besteht auch im Freien die Pflicht eine MNB zu tragen sowie die Abstände von 1,5 Metern einzuhalten. Je Versammlung werden individuell Personengrenzen festgelegt.				
49	Rechtliche vorgeschriebenen Sitzungen von Vereinen, Gremien etc.	ja	§ 18 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO	Eine Veranstaltung mit bis zu 20 Personen ist zulässig, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden kann. Bei notwendiger Präsenzveranstaltung bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und 500 Personen im Freien. Die Veranstaltung muss angemeldet werden und bei mehr als 100 Personen muss ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgelegt werden.	Die Personengrenzen orientieren sich an den Vorgaben für Tagungen und Kongresse.			
50	Wochenmärkte und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO	Wochenmärkte sind unter Beachtung von §§ 3-8 CoronaSchVO für die Grundversorgung zulässig. Der Zugang ist so zu begrenzen, dass die Mindestabstände gewahrt bleiben.			Die Maßgaben der vorherigen Stufen entfallen bis auf die Empfehlung den Mindestabstand grundsätzlich einzuhalten.	
51	Zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	Eine Person pro 20 Qm der für sie geöffneten Fläche sowie einfache Rückverfolgbarkeit. Generell ist §§ 3-8 CoronaSchVO zu beachten.		Die Vorgabe der Rückverfolgbarkeit entfällt.	Die Maßgaben der vorherigen Stufen entfallen bis auf die Empfehlung den Mindestabstand grundsätzlich einzuhalten.	Die Tragen der Maske wird auch in Innenräumen nur noch empfohlen.